

Stichworte: Beschützende Abteilung des Pflegeheims, sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, Sorgfalts- und Aufsichtspflichten der Pflegeeinrichtung, Haftung des Pflegeheims, Verbrühung des Bewohners beim Duschen, Erstattung von Behandlungskosten,

Zur Haftung eines Altenheimbetreibers für die Verbrühung eines Heimbewohners

Betroffene Normen: BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1, § 823 Abs. 1; SGB X § 116 Abs. 1

Leitsätze des Bearbeiters:

- 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Obhutspflichten des Heimträgers zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der ihm anvertrauten Heimbewohner begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Maßstab muss hiernach das Erforderliche und das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare sein, wobei insbesondere auch die Würde und die Selbstständigkeit der Bewohner zu wahren sind.**
- 2. Hieraus ergibt sich, dass eine Beobachtung/Beaufsichtigung „rund um die Uhr“ selbst bei Schwerkranken nicht geschuldet ist, zumal der personelle Aufwand hierfür angesichts der zum Teil als dramatisch bezeichneten Personalknappheit in Alten- und Pflegeheimen das Pflegepersonal überfordern würde.**
- 3. Mindestens für eine beschützende Abteilung eines Pflegeheims ist jedoch zu fordern, dass die sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten die Patienten nicht nur - soweit möglich, zumutbar und vorhersehbar - gegen bekannte Gefahren wie häufige Stürze durch Gebrechlichkeit, sondern auch gegen spezielle Unfallgefahren im Nassbereich (Badezimmer, Toilette) schützt.**
- 4. Wie im Übrigen generell für den Personenkreis in einer beschützenden Abteilung eines Pflegeheims war insbesondere auch durch den an Alzheimer erkrankten, zu aggressivem Verhalten neigenden Heimbewohner für die Beklagte erkennbar eine Schädigung durch die nicht mit Temperaturreglern bzw. Temperaturbegrenzern ausgestatteten Duschen der Abteilung zu befürchten. Entsprechende Vorkehrungen seitens der Beklagten hätten getroffen werden müssen.**

Gericht, Datum, Aktenzeichen, (Alternativ: Fundstelle): OLG München, Urt. v. 23.02.2006 – 8 U 4897/05 (Vorinstanzen: LG München II, Urt. v. 25.08.2005 – 3 O 2940/05)

Kurzdarstellung:

Fragen der Verletzung von Sorgfalts- und Aufsichtspflichten seitens des Einrichtungsträgers bzw. des Pflegepersonals gegenüber gefährdeten Heimbewohnern sind immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Frage, welche Maßnahmen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren geeignet sind, um eine gesteigerte Sorgfalts- und Aufsichtspflicht zur Sicherung des Heimbewohners zu ermöglichen. Dass diese Frage nicht pauschal, sondern nur auf den Einzelfall bezogen beantwortet werden kann und nicht nur für Alten- und Pflegeheime, sondern auch für Krankenhäuser von Bedeutung ist, versteht sich von selbst.

Vorliegend begehrt die klagende Krankenkasse von der Beklagten als Betreiberin eines Pflegeheims aus übergegangenem Recht des bei ihr krankenversicherten Versicherungsnehmers die Erstattung von verauslagten Behandlungskosten.

Das Oberlandesgericht hatte sich insbesondere mit der Rechtsfrage auseinanderzusetzen, ob der Heimträger dafür hätte Sorge zu tragen müssen, die sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten (hier: Ausstattung der Duschen mit Temperaturreglern bzw. Temperaturbegrenzern) in einer beschützenden Abteilung seines Pflegeheims so zu gestalten, dass von dieser keine Gefahren für den Heimbewohner ausgehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Beklagte zur Zahlung von 66.304,31 € verurteilt. Darüber hinaus hat es festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materielle Schäden, die aus dem Vorfall vom 11.04.2003 im Pflegeheim „Der Sch.“ in T. künftig entstehen, zu ersetzen, soweit sie nicht auf andere Sozialversicherungsträger oder Dritte über gehen.

Auszüge aus der redaktionell bearbeiteten Entscheidung:

Der Fall

Der Versicherungsnehmer J. D. der Klägerin war seit 13.05.2002 aufgrund eines Pflegevertrages vom gleichen Tag in dem von der Beklagten betriebenen Seniorenzentrum „Der Sch.“ in T. zur Pflege in einer beschützenden Abteilung untergebracht. Grund für die Unterbringung war eine Demenz-Erkrankung vom Typ Alzheimer, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Seniorenzentrum erhebliche Einschränkungen der intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten des Versicherungsnehmers der Klägerin zur Folge hatte. J. D. litt unter einer zunehmenden Verschlechterung der Mobilität und vollständiger Inkontinenz. Er war fast sprachunfähig, desorientiert und bei fast allen Tätigkeiten auf Hilfe angewiesen. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich während des Pflegeaufenthaltes. Nach einem am 27.02.2003 eingeholten Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) wurde die Pflegestufe von II auf III mit Wirkung vom 01.03.2003 heraufgesetzt. Die Erkrankung äußerte sich hiernach in Unruhezuständen, zeitweise aggressivem Verhalten, Störungen des Tag- und Nachtrhythmus sowie Fluchtgefahr. Darüber hinaus hatte der Patient nicht die Fähigkeit, sich situationsangemessen zu verhalten und die Funktionsweise der im Seniorenzentrum vorhandenen Rufanlage zu erfassen. Seit Beginn der Einlieferung wurde J. D. dreimal täglich von dem Pflegepersonal auf einen Toilettenstuhl gesetzt, mittels eines Bauchgurtes fixiert, wozu eine richterliche Genehmigung vorlag, und mit diesem Toilettenstuhl in die Nasszelle seines Zimmers geschoben, um dort für etwa 20 Minuten unbeaufsichtigt seine Notdurft zu verrichten. Bis zum 01.04.2003 traten hierbei keine Unregelmäßigkeiten oder Probleme auf.

Am 01.04.2003 gegen 18:50 Uhr wurde der Patient J. D. erneut wie üblich auf dem Toilettenstuhl in die Nasszelle seines Zimmers verbracht und dort für ca. 20 Minuten allein gelassen. Während dieser Zeit betätigte er den Wasserhahn der Dusche und wurde gegen 19:10 Uhr vom Pflegepersonal unter laufendem, heißem Wasser sitzend auf seinem Toilettenstuhl vorgefunden. Durch den Austritt des heißen Wassers erlitt er Verbrennungen dritten Grades an Hüfte und Bein sowie Verbrennungen zweiten Grades an der Knöchelregion und am Fuß. Zur Behandlung der erlittenen Verbrennungen wurde er in die Abteilung für allgemeine Chirurgie des Krankenhauses A. sowie in das Brandverletztenzentrum der berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik M. verlegt. Es sind erhebliche Behandlungskosten u. a. durch großflächige Hauttransplantationen entstanden.

Die Klägerin hat erstinstanzlich die Auffassung vertreten, die Beklagte habe gegen ihre Nebenpflichten aus dem Pflegevertrag verstoßen. Da der Geschädigte sich in seiner Umgebung nicht ausgekannt habe und die Funktion einer Klingel, die für Notfälle in der Toilette bestanden habe, nicht gekannt habe, stelle das unbeaufsichtigte Zurücklassen des Geschädigten für die Dauer von 20 Minuten auf der Toilette bei der bekannten Desorientierung, den Unruhezuständen und dem teils aggressiven Verhalten eine Pflichtverletzung dar. Die Beklagte habe damit rechnen müssen, dass der Geschädigte während seines Aufenthaltes in der Toilette die Dusche in Gang setze. Dies zum einen deshalb, da der Wasserhahn für den Geschädigten von der Toilette aus ohne Weiteres erreichbar gewesen sei. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass aus der Dusche heißes Wasser austrete und der Geschädigte sich aufgrund der Nähe zur Dusche dem heißen Wasserstrahl nicht habe entziehen können. Es stelle keinen unzumutbaren Aufwand für eine Einrichtung dar-, in kurzen zeitigen Abständen Nachschau nach dem Geschädigten zu halten. Dies hätte im vorliegenden Fall die Schwerstverbrennungen verhindert. Darüber hinaus hätte ein Temperaturregler bzw. ein Temperaturbegrenzer in die Nasszelle eingebaut werden müssen. Dies stelle keinen erheblichen Aufwand dar und verhindere wirksam, dass sich verwirrte Pflegebewohner in der Nasszelle der Toilette bei Bedienung der Dusche derart verbrennen, wie es bei dem Geschädigten der Fall gewesen sei.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, es habe keine Veranlassung zu gesteigerten Schutzpflichten, insbesondere in Form einer ständigen Beaufsichtigung während des Toilettengangs, gegenüber dem Geschädigten bestanden. Da ein Versuch des Aufdrehens des Wasserhahns durch den Geschädigten noch nie beobachtet worden sei und sämtliche Toilettengänge bis dahin unproblematisch hätten durchgeführt werden können, habe die Beklagte bzw. hätten deren Mitarbeiter nicht damit rechnen können, dass sich ein Vorfall wie der streitgegenständliche ereignete. Auch die gutachterlich attestierten allgemeinen Einschränkungen und Verhaltensweisen des Geschädigten bedeuteten nicht automatisch und zwangsläufig, dass mit einer solchen Reaktion des Geschädigten konkret zu rechnen gewesen sei. Trotz der besonderen Sorgfaltspflichten könne vom Personal keine umfassende Sicherung verlangt werden. Auch ein Anlass, einen Temperaturregler in die Dusche einzubauen, habe nicht bestanden, da das schadenstiftende Verhalten des Geschädigten zuvor noch nie beobachtet worden sei. Im Übrigen sei der vorbeugende Einbau von Temperaturreglern nicht zumutbar. Andernfalls müssten sämtliche Nasszellen im Haus der Beklagten mit entsprechenden Reglern ausgestattet werden, was angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensfalls unverhältnismäßig sei.

Durch Endurteil vom 25.08.2005 hat das Landgericht München II die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, ein nach § 116 Abs. 1 SGB X übergegangener Schadensersatzanspruch des verletzten Heimbewohners stehe der Klägerin weder aus verletzten Nebenpflichten des Pflegevertrags noch aus unerlaubter Handlung zu. Zwar ergäben sich aus dem abgeschlossenen Pflegevertrag Obhuts- und Schutzpflichten der Beklagten. Diese seien allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar seien. Dabei sei insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern sei. Das Pflegepersonal der Beklagten habe im streitgegenständlichen Einzelfall besondere Sicherungsmaßnahmen für entbehrlich halten dürfen. Ein Sorgfaltspflichtverstoß sei weder darin zu sehen, dass der Geschädigte für eine Zeit von etwa 20 Minuten zur Verrichtung der Notdurft ohne wiederkehrende Nachschau unbeaufsichtigt gelassen worden sei noch darin, dass in der konkreten Nasszelle kein Temperaturregler eingebaut worden sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts Bezug genommen.

Mit ihrer gegen dieses Endurteil eingelegten Berufung wiederholt und vertieft die Klägerin ihren erstinstanzlichen Vortrag und bekräftigt ihre Auffassung, der u. a. an auffälligen Unruhezuständen beim Wechsel zwischen Tag- und Nachtrhythmus leidende Geschädigte, der weder die Funktion der Notfallklingel gekannt habe noch sich in seiner Umgebung habe orientieren können, habe nicht für die Dauer von 20 Minuten in der Nasszelle allein gelassen werden dürfen. Die Würde des Geschädigten habe auch dadurch geachtet werden könne, dass sich das Pflegepersonal im Zimmer hätte aufhalten können, um dort anfallende Arbeiten zu verrichten. Die Ausstattung der Nasszelle mit einem Temperaturbegrenzer sei im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts erforderlich gewesen. Hierbei sei auf die allgemein anerkannten, fachlichen Standards für die Pflege von Alzheimer-Patienten abzustellen. So führe z. B. die Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. in einem Info 02/2001 unter „Technologische Unterstützungsleistungen für Demenzkranke“ auf Seite 2 aus, dass eine kleine Maßnahme mit großer Wirkung z. B. schon der Einbau eines Temperaturbegrenzers darstelle. Mit dieser Lösung könne verhindert werden, dass sich Demenzkranke bei Aufdrehen des heißen Wassers verbrühten.

Die Beklagte wiederholt und vertieft ihren Sachvortrag erster Instanz. Das Landgericht habe rechtsfehlerfrei und im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen schuldhaften Pflichtverstoß durch die Beklagte verneint. Bis zu dem streitgegenständlichen Vorfall habe die Beklagte den Geschädigten etwa 1000-mal auf dieselbe Art und Weise in die Nasszelle verbracht, wobei der Geschädigte sich stets passiv verhalten und keinerlei Anzeichen für ein unkontrolliertes oder zielgerichtetes Handeln gezeigt habe. Die Beklagte bzw. deren Pflegepersonal habe auch davon ausgehen können, dass der Geschädigte den Duschhebel überhaupt nicht bedienen könne, weil er diesen noch nie selbsttätig bedient habe. Soweit die Klägerin auf Empfehlungen der Deutschen Alzheimergesellschaft aus dem Jahre 2001 verweist, rügt die Beklagte diesen Vortrag als verspätet.

Die Entscheidung

Die Berufung der Klägerin ist begründet.

Der Klägerin steht aus übergegangenem Recht (§ 116 Abs. 1 SGB X) sowohl ein vertraglicher Schadensersatzanspruch zu wegen Verletzungen von Schutz- und Obhutspflichten des mit dem Geschädigten abgeschlossenen Pflegevertrags (§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB) wie ein deliktischer Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und Organisationspflicht gegenüber dem Geschädigten.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob das (bewusste) unstreitige 20-minütige Unbeaufsichtiglassen des Patienten, damit dieser die Notdurft verrichten konnte, für sich genommen bereits einen Pflichtenverstoß darstellt, der zum Schadensersatz führt.

In vertraglicher Hinsicht sind insoweit die im Falle der hier gegebenen Unterbringung in einem Pflegeheim hohen Anforderungen an die Leitung der Beklagten und deren Personal - bezogen auf die Beaufsichtigung des Patienten - abzuwägen mit den in derartigen Fällen verständlicherweise zu berücksichtigenden Einschränkungen der Verfügbarkeit des Personals, der Zumutbarkeit usw. Zutreffend hat das Landgericht insoweit auf eine neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28.04.2005 (NJW 2005, 1937 ff. = PfIR 2005, 267 ff.) abgestellt. Danach sind die Obhutspflichten des Heimträgers zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der ihm anvertrauten Heimbewohner begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Maßstab muss hiernach das Erforderliche und das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare sein, wobei insbesondere auch die Würde und die Selbstständigkeit der Bewohner zu wahren sind.

Dies macht deutlich, dass - anders als es offenbar die Klägerin sieht - eine Beobachtung/Beaufsichtigung „rund um die Uhr“ selbst bei Schwerkranken nicht geschuldet ist, zumal der personelle Aufwand hierfür angesichts der zum Teil als dramatisch bezeichneten Personalknappheit in Alten- und Pflegeheimen das Pflegepersonal überfordern würde.

Letztlich bedurfte es nicht der abschließenden Klärung, ob im vorliegenden Fall ein Zeitraum von dreimal täglich jeweils 20 Minuten ein gleichwohl zu großes Gefährdungspotenzial bedeutet haben könnte, welches das Pflegepersonal und damit die Leitung (Geschäftsführung) der Beklagten trotz - unterstellter - Beanspruchung durch andere Patienten gegebenenfalls nicht hätte ausschöpfen dürfen.

2. Denn jedenfalls ist der Beklagten, d. h. deren Leitung (Geschäftsführung), entgegen der Sichtweise des Landgerichts vorzuwerfen, dass sie an der Dusche der Nasszelle des Zimmers des Patienten J. D. keinen Temperaturregler bzw. Temperaturbegrenzer installieren ließ und hierdurch - in Kombination mit einer (s. o.) längeren Zeit der Nichtbeaufsichtigung - die Gefahr heraufbeschworen wurde, dass der bekanntermaßen unkontrolliert agierende Patient im unbeaufsichtigten Zustand die Dusche betätigen und durch das auslaufende heiße Wasser Verbrühungen erleiden würde.

a) Es wurde bereits dargelegt und vom Landgericht insoweit auch grundsätzlich zutreffend gewürdigt, dass der beklagten Heimträgerin aus dem mit dem Patienten J. D. abgeschlossenen Pflegevertrag vom 13.05.2002 Obhutspflichten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des ihr anvertrauten Heimbewohners erwachsen sind. Ebenso bestand eine inhaltsgleiche allgemeine Verkehrssicherungspflicht zum Schutz des Bewohners vor Schädigungen, die dem Patienten wegen seiner Krankheit oder sonstigen körperlichen oder geistigen Einschränkungen selbst oder durch die Einrichtung und bauliche Gestaltung des Pflegeheims drohten. Eine schuldhaftige Verletzung dieser Pflichten war daher geeignet, sowohl einen Schadensersatzanspruch aus Vertragsverletzung des Heimvertrags als auch einen damit konkurrierenden deliktischen Anspruch zu begründen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der geschädigte Patient J. D. innerhalb des Pflegeheims der Beklagten in einer sogenannten „beschützenden Abteilung“ untergebracht war. Diese Hervorhebung besagt, dass es sich um eine speziell auf die Bedürfnisse von besonders hilflosen, intensiv pflegebedürftigen Heimbewohnern und den darauf beruhenden Anforderungen an das Pflegepersonal und die Ausstattung ausgerichtete Einrichtung handelt. Mindestens für eine derartige beschützende Abteilung eines Pflegeheims ist nach Auffassung des Senats zu fordern, dass die sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten die Patienten nicht nur - soweit möglich, zumutbar und vorhersehbar (s. o.) - gegen bekannte Gefahren wie häufige Stürze durch Gebrechlichkeit, sondern auch gegen spezielle Unfallgefahren im Nassbereich (Badezimmer, Toilette) schützt.

Zur Veranschaulichung der räumlichen Situation in der Nasszelle des Patienten J. D. haben sich beide Parteien auf ein Foto derselben bezogen, welches in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Augenschein genommen worden ist. Hieraus ist ersichtlich, dass am Waschbecken der Nasszelle und an der daneben befindlichen Dusche eine sogenannte Einhebel-Mischbatterie angebracht ist. Zum Duschen können Patienten ebenerdig (d. h. schwellenlos) auf einen an der Wand befindlichen Klappstuhl, neben dem eine Wandhalterung vorhanden ist, gesetzt oder geführt werden. Daran anschließend befindet sich die Toilette. Im dortigen Bereich wurde der Patient J. D. beim streitgegenständlichen Unfall - durch einen Bauchgurt fixiert auf einem Toilettenstuhl sitzend - durch aus der Dusche auslaufendes heißes Wasser verbrüht, wobei anlässlich des Unfalls nicht geklärt werden konnte, wie er im Einzelnen den Einhebelmischer der Dusche betätigt hat.

Jedenfalls zeigt nicht nur der streitgegenständliche schwerwiegende Unfall, dass es ohne Vorhandensein eines notwendigen Temperaturreglers/Temperaturbegrenzers an derartigen Duschen zu Verbrühungsunfällen kommen kann. Vielmehr muss ohne eine solche Begrenzung der Wassertemperatur in einer speziellen Einrichtung, die gerade den Schutz von Intensiv-Pflegebedürftigen, oft hilflosen und zum Teil unkontrolliert handelnden Patienten bezweckt, generell befürchtet werden, dass diese, soweit sie unbeaufsichtigt einen derartigen Einhebelmischer betätigen können, bei unsachgemäßer, versehentlicher Handhabung den Austritt kochend heißen Wassers verursachen und sich selbst erhebliche Verletzungen zufügen können.

b) Zwar hat das Landgericht die Vorhersehbarkeit eines derartigen Unfalls im konkreten Fall verneint und lediglich angenommen, für die Zukunft sei der Heimträger verpflichtet, entsprechende Vorkehrungen durch Einbau von Temperaturreglern/Temperaturbegrenzern zu schaffen, nachdem dieser Unfall zeige, dass die angesprochene Gefahr sich verwirklichen könne.

aa) Diese Sichtweise erscheint dem Senat zu eng. Verbrühungsunfälle durch heißes Wasser in Pflegeeinrichtungen sind auch durchaus in der Vergangenheit bereits aufgetreten (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 14.11.2002 NJW 2003, 348). Dabei ist zu bedenken, dass z. B. für den Bereich, von Krankenhäusern an die Einrichtung gesteigerte Sicherungsanforderungen zu stellen sind, weil sich in einem Krankenhaus Menschen aufhalten, die sich nicht in gleicher Weise wie Gesunde selbst vor Gefahren schützen können. Dem Krankenträger obliegen schon allein deliktische Fürsorgepflichten zugunsten des Patienten, dessen Sicherheit bei stationärer Unterbringung „oberstes Gebot“ sein muss. Den Organen derartiger Unternehmen werden umfangreiche Organisationspflichten auferlegt. Ebenso gilt insbesondere, dass bei privilegierten Personengruppen, bei denen der Schädiger erkennen kann, dass die von ihm gefährdeten Personen nur eingeschränkt zur selbstverantwortlichen Gefahrsteuerung in der Lage sind, die Verkehrspflicht grundsätzlich an den schutzbedürftigsten Personen ausgerichtet werden muss, die mit der Gefahrenquelle in Kontakt kommen können. So besteht zwar ein Vertrauensgrundsatz dahin gehend, dass beispielsweise Sicherheitsmaßnahmen entbehrlich sind, wenn eine Gefahrenquelle „vor sich selbst warnt“. Das heißt, während ein Gesunder den Austritt sehr heißen Wassers aus einer Dusche in der Regel rechtzeitig bemerken und kaum einmal zu Schaden kommen wird, kann dies für den hier angesprochenen Personenkreis von schwerstgeschädigten Alzheimer-Patienten und anderen intensiv Pflegebedürftigen in einer derartigen beschützenden Abteilung eines Pflegeheims naturgemäß nicht gelten. Wenn - wie hier - solche Personen, sei es aus achtenswerten Gründen, für längere Zeit unbeaufsichtigt in einer solchen Nasszelle allein gelassen werden, zumal noch mit einem Bauchgurt fixiert auf einem Toilettenstuhl sitzend, so muss im Gegensatz zur Annahme des Landgerichts damit gerechnet werden, dass durch Betätigen des Duschhebels heißes Wasser austreten und die Person verbrühen kann.

In diesem Zusammenhang genügt die allgemeine Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts, nicht erforderlich ist, dass der Handelnde die Folgen seines Verhaltens in allen Einzelheiten, insbesondere Art und Umfang des eingetretenen Schadens, als möglich vorausgesehen hat.

bb) Die Beklagte kann sich auch nicht damit entlasten, angesichts bisher in etwa 1000 Fällen ohne Schadenseintritt durchgeführter Handhabung gegenüber dem Patienten J. D. sei der konkrete Vorfall nicht zu erwarten gewesen. Dagegen spricht eindeutig das vom MDK erstellte Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Patienten J. D. vom 17.03.2003, dessen tatsächliche Feststellungen zwischen den Parteien auch unstrittig sind. Danach ist der Patient kurz vor dem streitgegenständlichen Vorfall wegen Verschlechterung seines Gesamtzustands von Pflegestufe II in Stufe III hochge-

stift worden. Das Gutachten enthält die Feststellungen, dass der Patient eine dem Heim bekannte Demenz vom Alzheimer-Typ aufweist, schon bei seiner Aufnahme am 13.05.2002 in einer beschützenden Abteilung untergebracht wurde und (vom Pflegepersonal) starke Aggressivität, senile Demenz, zunehmende Verschlechterung der Mobilität sowie vollständige Inkontinenz angegeben wird sowie eine Sturzneigung; es werde angegeben, der Patient kippe sich aus dem Stuhl. Beim Übergang vom Tag- zum Nachtrhythmus falle er durch Unruhezustände und Fluchtgefahr auf. Weiter ist die Feststellung enthalten, zeitweise randaliere er, z. B. würden Tische verschoben.

cc) Vor diesem Hintergrund vermag die Beklagte nicht geltend zu machen, der Patient sei so in die Nasszelle geschoben worden, dass er die Dusche nicht habe erreichen können. Angesichts der beschriebenen Örtlichkeit geht der Senat davon aus, dass es sich um einen nur kleinen Raum von wenigen Quadratmetern gehandelt hat, wobei der Geschädigte durch unkontrollierte Bewegungen, gegebenenfalls auch durch Hin- und Herrückeln des Toilettenstuhls, den Duschhebel betätigt hat. Da er nach dem ärztlichen Bericht, der seinerseits nur auf Wahrnehmungen des Pflegepersonals selbst beruhen kann, u. a. zu aggressivem Verhalten geneigt hat und u.a. in der Lage war, Möbelstücke zu verrücken, kann nicht ernsthaft argumentiert werden, der Patient J. D. wegen zumeist passiven Verhaltens außerstande gewesen, zielgerichtete Handlungen, wie das Betätigen des Duschhebels, herbeizuführen. Vielmehr war er offensichtlich - für das Pflegepersonal und die Heimleitung erkennbar - insbesondere zu heftigeren unkontrollierten, unkoordinierten Bewegungsabläufen in der Lage, durch die insbesondere das Betätigen des Duschhebels zu erklären ist.

Wie im Übrigen generell für den Personenkreis in einer beschützenden Abteilung eines Pflegeheims war insbesondere auch durch den an Alzheimer erkrankten, zu aggressivem Verhalten neigenden Patienten J. D. die Beklagte erkennbar eine Schädigung durch die nicht mit Temperaturreglern bzw. Temperaturbegrenzern ausgestatteten Duschen der Abteilung zu befürchten, wogegen entsprechende Vorkehrungen seitens der Beklagten getroffen werden mussten.

c) Wie schon das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, war der Einbau derartiger Regler bzw. Begrenzer in den Duschen - zumindest in der hier angesprochenen beschützenden Abteilung des Pflegeheims - auch ein zu vernachlässigender wirtschaftlicher Aufwand und somit der Beklagten ohne Weiteres zumutbar.

3. a) Der Höhe nach ist der seitens der Klägerin gestellte Zahlungsantrag zwischen den Parteien nicht mehr streitig. Die Klägerin hat durch Vorlage der Anlage K 12 ausreichend dargelegt, dass ihr Behandlungskosten für den Patienten J. D. in Höhe von insgesamt 61.826,49 € entstanden sind. Den Ansatz dieser zuletzt mit Schriftsatz der Klägerin vom 11.07.2005 näher dargelegten Schadenspositionen hat die Beklagte im Anschluss daran nicht mehr bestritten, wie es auch im Einzelnen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 23.02.2006 erörtert worden ist. Die übrigen Schadenspositionen (die u. a. aus Fahrtkosten für den Patienten DM beruhen) hat die Beklagte ohnehin nicht weiter bestritten. Der Gesamtbetrag von 66.304,31 €, der sich somit errechnet, ist antragsgemäß ab Rechtshängigkeit (02.06.2005) zu verzinsen.

b) In gleicher Weise ist der Feststellungsantrag der Klägerin, wonach die Beklagte verpflichtet ist, sämtlichen künftig entstehenden materiellen Schaden aus dem streitgegenständlichen Vorfall zu ersetzen, begründet.

Praxistipp:

Der Entscheidung des Oberlandesgerichts kann die Zustimmung nicht versagt werden.

Zutreffend kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, dass der Heimträger aufgrund der nicht sachgemäßen Ausstattung der Duschen mit Temperaturreglern bzw. Temperaturbegrenzern zumindest in der beschützenden Abteilung seines Pflegeheims seine Obhuts- und Schutzpflichten verletzt hat und somit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Aus dem Heimvertrag erwachsen dem Heimträger Obhutspflichten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der ihm anvertrauten Heimbewohner. Ebenso bestand eine inhaltsgleiche allgemeine Verkehrssicherungspflicht zum Schutz der Bewohner vor Schädigungen, die diesen wegen Krankheit oder einer sonstigen körperlichen oder geistigen Einschränkung durch sie selbst oder durch die Ein-

richtung und räumliche Ausstattung des Altenheims drohten. Zwar sind diese Pflichten, wie das Oberlandesgericht zutreffend feststellt, begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Im vorliegenden Fall war jedoch zum einen die besondere Gefährdung des an Alzheimer erkrankten, zu aggressivem Verhalten neigenden Heimbewohners für die Beklagte erkennbar. Zum anderen war es der Beklagten aufgrund des relativ geringen Kostenaufwandes auch zumutbar, zumindest in der beschützenden Abteilung die Duschen mit Temperaturreglern bzw. Temperaturbegrenzern auszustatten, um mögliche und absehbare Verbrühungen zu verhindern.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung erhob der 8. Zivilsenat ausdrücklich keine Vorwürfe gegen das Pflegepersonal. Zu kritisieren sei aber die Heimleitung. „Bei allem Respekt vor den Schwierigkeiten, Seniorenpflegeheime verlässlich zu betreiben“, so das Oberlandesgericht, „muss mit solchen Vorfällen gerechnet und Vorsorge getroffen werden.“ Dies wäre ohne große Kosten durch die Installation von Temperaturreglern möglich gewesen.

(Bearbeitet von Rechtsanwalt Prof. Robert Roßbruch)